

Ausgabe 1/04
Heft 5
April 2004

„Human Place“

Infodienst Flüchtlingsrat M-V



Gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds,
den Förderverein PRO ASYL e.V. und die
Deutsche Stiftung UNO – Flüchtlingshilfe e.V.



FLÜCHTLINGSRAT
Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Informationsblatt zur Flüchtlingspolitik in Mecklenburg – Vorpommern

Halt – Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht.



Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen!

Forderungen, Fakten, Hintergründe

Impressum

Titel:

„Human Place“ Infodienst zur Flüchtlingspolitik in Mecklenburg – Vorpommern

Ausgabe:

1/04 - Heft 5 – April 2004

Herausgeber:

Flüchtlingsrat Mecklenburg- Vorpommern e.V.
Postfach 11 02 29, 19002 Schwerin
Tel.: 0385/5815790, Fax: 0385/5815791
E-Mail: flue-rat.m-v@t-online.de

Redaktion dieser Ausgabe:

Hanni Gruttmann
Sylvia Giesler
Annette Köppinger
Roland Schrul
Bärbel Zia

Fotos: Archiv

Manuskripte:

Wir freuen uns über Manuskripte und Zuschriften. Für unverlangt eingesandte Fotos, Manuskripte und Materialien wird jedoch keine Haftung übernommen. Im Falle des Abdrucks kann die Redaktion kürzen. Manuskripte sollten als Datei (Diskette oder E-Mail) geliefert werden. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers bzw. der Redaktion wieder.

Dieses Informationsblatt wird durch den Europäischen Flüchtlingsfonds, durch PRO ASYL und durch die Deutsche Stiftung UNO – Flüchtlingshilfe gefördert.

Inhalt

Seite

Halt - Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht! Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen!..... Von Bärbel Zia	2
Bleiberechtskampagne in Mecklenburg – Vorpommern Was ist bisher geschehen?..... Von Bärbel Zia	3
Eine unendliche Geschichte – Familienzusammenführung „auf Eis“..... Von Annette Köppinger	5
Informationen zum Widerrufsverfahren nach § 73 Asylverfahrensgesetz..... Herausgeber: Flüchtlingsrat M-V/ KKAB M-V	6
Zeitgemäße Zuwanderungspolitik betreiben – statt Sozialabbau vorantreiben..... Migrationsrat Berlin – Brandenburg	8
Chudary Fayyaz – „Recht und Gesetz“ contra Humanität?... Von Roland Schrul	9
Sind Sie fit für das deutsche Asyl- und Ausländerrecht?..... Ein Quizz	12
Veranstaltungen/Seminare.....	13
Literatur.....	13

Halt - Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht! Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen!

Von Bärbel Zia



Bärbel Zia ist seit dem 1. April 2004 Leiterin des Projektes „Human Place“ und Geschäftsführerin des Flüchtlingsrates Mecklenburg – Vorpommern e.V.

Ist das eine Vision und Forderung von einigen Idealisten?

NEIN!!!

Mecklenburg – Vorpommern ist ein Bundesland, welches von vielen Einwohnern verlassen wird, weil sie hier keine Perspektive für ihre Zukunft in sehen. Andererseits gibt es Bewohner, die lange in Mecklenburg – Vorpommern leben und hier bleiben

wollen, die aber abgeschoben werden sollen, weil sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Einige sind schon über 12 Jahre hier, ihre Kinder sind zum Teil hier geboren und sprechen besser Deutsch als ihre Muttersprache. Sie sollen ihre neue Heimat verlassen und das, obwohl das Ausländergesetz Paragraphen mit humanitären Aspekten beinhaltet, die dem Einzelfall gerecht werden würden.

Leider sind nicht alle zuständigen Behörden und Ämter bereit dem vom Gesetz vorgegeben Ermessensspielraum im Sinne der betroffenen Menschen einzusetzen.

Daher muss der Flüchtlingsrat Mecklenburg – Vorpommern e.V. gemeinsam mit PRO ASYL, den Landesflüchtlingsräten und vielen Unterstützern immer wieder eine Bleiberechtsregelung fordern.

Halt - Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht! Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen!

Das ist eine Vision und Forderung, die die Realität erforderlich macht.

Bleiberechtskampagne in Mecklenburg – Vorpommern Was ist bisher geschehen?

Von Bärbel Zia

Seit November 2002 läuft die von PRO ASYL, den Landesflüchtlingsräten und anderen Organisationen getragene bundesweite Bleiberechtskampagne „Halt - Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht“.

In Mecklenburg – Vorpommern wurde die Bleiberechtskampagne am Sonnabend, dem 09.11.2002, mit einer Postkartenaktion gestartet. Die Postkarten waren sowohl an den Innenminister von Mecklenburg – Vorpommern, Herrn Dr. Timm, als auch an den Bundesinnenminister, Herrn Schily, adressiert. Beide wurden darin aufgefordert, sich auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Dezember 2002 für eine Bleiberechtsregelung einzusetzen. Es wurden je 300 Postkarten versandt.

Am Freitag, dem 15.11.2002, fand im Schweriner Schleswig – Holstein – Haus eine Podiumsdiskussion zur Bleiberechtskampagne „Halt – Hier geblieben! Recht auf Bleiberecht!“ mit Landespolitikern und einer Vertreterin des Flüchtlingsrates statt. *



Podiumsdiskussion 15.11.2002, die Teilnehmer im Podium: (vlnr) Peter Ritter (Migrationpolitischer Sprecher der PDS – Landtagsfraktion), Dr. Gottfried Timm (Landesinnenminister, SPD), Eva Storrer (freie Journalistin), Dr. Armin Jäger (Innenpolitischer Sprecher der CDU – Landtagsfraktion)

Im Anschluss an die Diskussion sagte Herr Dr. Timm, unabhängig von der vom Flüchtlingsrat geforderten Bleiberechtsregelung, die Prüfung der im Rahmen der Diskussion dargestellten Einzelfälle zu. Diese wurden am 02.12.2002 im Vorzimmer des Innenministers abgegeben. In einem Begleitschreiben verwies der Flüchtlingsrat u.a. auf weitere Einzelfälle, die während der Recherchen dem Flüchtlingsrat bekannt geworden sind.

Am 19.12.2002 schrieb der Flüchtlingsrat erneut an den Innenminister Mecklenburg – Vorpommern und teilte ihm den Stand der Recherchen mit.

Am 06.01.2003 rief Herr Dr. Timm in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates M - V an. Da das Zuwanderungsgesetz am 01.01.2003 nicht in Kraft

getreten war, sah Herr Dr. Timm bei den Einzelfällen keine Handlungsmöglichkeit für sich.

Bis Ende Juli 2003 wurde immer wieder bei Veranstaltungen, Seminaren, Sitzungen vom Flüchtlingsrat Mecklenburg – Vorpommern auf die Bleiberechtskampagne aufmerksam gemacht.



Hanni Gruttmann (Vorsitzende des Flüchtlingsrates M – V) und ihre Tochter Sofie auf dem Friedensfest am 01.09.2003

So wurde bei den Vorbereitungen zum Schweriner Friedensfest, am 01.09.2003, u.a. das Motto für die Bleiberechtskampagne in Mecklenburg – Vorpommern gefunden: „Es wäre schlimm Herr Timm...“. Unter diesem Titel entstand auch zu einer bekannten Melodie ein neuer Text. Das Lied wurde von drei Vorstandsmitgliedern des Flüchtlingsrates gemeinsam mit einem Sketch zum Thema „Halt - Hier geblieben!“ beim Friedensfest aufgeführt.** Mit dem Liedtext und dem Sketch nahm der Flüchtlingsrat M –V an den bundesweit ausgeschrieben Wettbewerben „Für Demokratie und Toleranz“ vom Bündnis für Demokratie und Toleranz und „Tag des Flüchtlings“ von PRO ASYL teil.

Im Dezember 2003 veröffentlichte der Flüchtlingsrat seine Broschüre mit Forderungen, Fakten und Hintergründen zur Bleiberechtskampagne in Mecklenburg – Vorpommern. Noch vor Weihnachten wurden 1800 Broschüren und ein Begleitschreiben mit der Bitte um Unterstützung an Vereine, Gewerkschaften, Bürgermeister, Parteien und Politiker, Einzelpersonen, Ausländerbeauftragte, Kirchen und Religionsgemeinschaften in Mecklenburg – Vorpommern versandt.

Um die Anfragen an die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates nach Unterstützungsmöglichkeiten zu beantworten, versandte der Flüchtlingsrat Anfang Februar 2004 nochmals ein Schreiben mit Vorschlägen zu Unterstützungsmöglichkeiten an die vorherigen Empfänger.

* Bericht in "Human Place" Heft 3/2002

Bisher haben sich zur Unterstützung der Bleiberechtskampagne bereiterklärt:

Peter Ritter, Landesvorsitzender der PDS M – V □ Gerlinde Haker □ Horst Krohn □ Andreas Flade □ Holger Kummerow, Ausländerbeauftragter der Hansestadt Greifswald □ Heinz Borchert, Dipl. – Päd., Dipl.-Hist. □ LebensArt e.V. □ Psychosoziales Zentrum in Vorpommern e.V. □ Civitas – Netzwerkstelle Wismar □ Karin Kelz, Dipl. Soz. Wirtin □ Heidrun Dräger, Beauftragte für Gleichstellung und Migration des Landkreises Ludwigslust □ Sabine Klemm, Netzwekstelle beim Schweriner Jugendingring e.V. □ Ulrike Seemann – Katz, Landesgeschäftsführerin Bündnis 90 / Die Grünen M – V □ Annette Köppinger, Mitglied von PRO ASYL (Förderverein) und Flüchtlingsrat M – V □ Evangelisch – Lutherische Versöhnungsgemeinde Schwerin □ Roswitha Mühlenbein □ Anne Koberger, Fraktionsvorsitzende PDS – Fraktion Hansestadt Rostock □ Karsten Jagau, Mitglied Landesvorstandes PDS M – V □ LOBBI e.V. Rostock □ Uwe Kurzbein, freier Architekt □ Irimie Pencov, Ausländerbeauftragter des Landkreises Mecklenburg – Strelitz □ Rüdiger Timmermann, Landesbezirksleiter Ver.di Nord □ Bärbel Kühne □ Yari Ganiou □ Mama Mohama – Sani □ Ouro Groungou – Z. □ Vera Kussow □ Anett Pywaries □ Steffi Bergner □ Le Minh Coung, Sozialberater bei der Caritas Mecklenburg e.V., Kreisverband Schwerin □ Andreas Felten □ Masaud Siany Vorsitzender Kurdischer - Kultur Verein Schwerin, Doktorand der Politikwissenschaften an der Uni Heidelberg □ Kamal Sabah, Kurdischer - Kultur Verein Schwerin □ Majid Muchtar □ Salam Alabali □ Amnesty International, Gruppe Wismar □ Ruben Cardenas, Geschäftsführer des Ausländerbeirates Rostock □ Eva Hanne □ Marlis Petschow □ Lars Petschow □ Motze □ Wolfgang Dietrich, Mitglied des Landesvorstandes der PDS M – V □ Stefan Fassbinder

„Halt hier geblieben! Recht auf Bleiberecht“. – Unterstützen auch Sie die Bleiberechtskampagne in Mecklenburg – Vorpommern

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, bat der Flüchtlingsrat M – V bereits im Dezember 2003 um Unterstützung der Kampagne. Auf unseren Aufruf haben sich die ersten Unterstützer gemeldet. Folgende Möglichkeiten der Unterstützung sehen wir:

- Unterzeichnen Sie bitte den beigefügten Kampagneaufruf. Kopieren Sie ihn und werben in Ihrem Umfeld weitere UnterstützerInnen (Einzelpersonen, Kirchengemeinden, Sportvereine ...)
- Setzen Sie sich bitte dafür ein, dass der Kampagneaufruf in Ihrer Regionalpresse, Ihrem Gemeindeblatt, Ihrem Vereinsrundbrief o.a. Publikationen veröffentlicht wird.
- Sprechen Sie mit den Bundestags- und Landtags-abgeordneten Ihres Wahlkreises. Er/Sie möchte sich dafür einsetzen, dass auf Bundes- und Landesebene eine Bleiberechtslösung initiiert wird
- Gehen Sie auf die Straße. Werben Sie auf Kundgebungen oder mit Aktionen in der Fußgängerzone für ein Bleiberecht.
- Kennen Sie Flüchtlinge, die schon mehrere Jahre mit einer Duldung in Mecklenburg – Vorpommern leben und bereit sind, ihre

Situation im Rahmen der Kampagne öffentlich zu machen? Bitte stellen Sie den Kontakt mit uns her.

- Führen Sie Veranstaltungen durch, in denen die Problematik der Geduldeten besprochen wird. Laden Sie dazu betroffene Flüchtlinge und lokale Politikerinnen und Politiker ein.
- Haben Sie Ideen für Veranstaltungen, Plakate u.a. um die Bleiberechtskampagne weiter in die Öffentlichkeit zu tragen, teilen Sie diese uns bitte mit, damit wir diese gemeinsam umsetzen können.
- Wollen Sie die Bleiberechtskampagne finanziell unterstützen, spenden Sie bitte unter dem Stichwort „Bleiberechtskampagne“ auf das Spendenkonto des Flüchtlingsrates Mecklenburg – Vorpommern.

Spendenkonto

Kontoinhaber:	Flüchtlingsrat M – V e.V.
Kreditinstitut:	VR – Bank Schwerin
Kto. – Nr.:	200 349 003
BLZ:	140 914 64

Hier abtrennen, in einen Briefumschlag stecken und Zurücksenden

Hier geblieben!

Recht auf Bleiberecht.

Ich unterstütze diesen Aufruf mit meiner Unterschrift!

Name, Vorname: _____
 Telefon: _____
 Fax: _____
 E – Mail: _____
 Straße: _____
 PLZ/Wohnort: _____

So möchte Ich als Unterstützter genannt werden

Flüchtlingsrat
Mecklenburg – Vorpommern
Postfach 11 02 29
19002 Schwerin

Datum

Unterschrift

Bitte senden Sie mir weitere Informationen.

Eine unendliche Geschichte – Familienzusammenführung „auf Eis“

Von Annette Köppinger



„Allah sei mit Dir – möge er Dich und Deine Familie schützen“. So werde ich seit fast 2 Jahren wöchentlich begrüßt. Der Mann aus dem Irak ist Mitte fünfzig, das Gesicht trägt Spuren des Lebens. Er hat in letzter Zeit fast immer Tränen in den Augen, wenn er zu mir kommt ..., sein fragender Blick ist auf mich gerichtet, er wird nie ausfallend, immer ist er freundlich – trotz seiner Tränen.....

Im März 2002 stellte Herr Ali M. einen Asylantrag in Deutschland. Mit Feststellung der Voraussetzung des § 51 Abs.1 des Ausländergesetzes hinsichtlich des Irak durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erteilt ihm die zuständige Ausländerbehörde eine Aufenthaltsbefugnis. Er ist in diesem Moment ausgesprochen glücklich. Im Gegensatz zu vielen anderen Asylsuchenden muss er nicht mit jahrelangen Verfahren rechnen. Ihm ist es nun möglich seine Familie zu benachrichtigen, dass er es geschafft hat und sie im Zuge der Familienzusammenführung nachkommen können. Die Familie ist zu diesem Zeitpunkt noch im Irak. Einen Antrag auf Familienzusammenführung muss bei einer deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Eine deutsche Auslandsvertretung gibt es zu dieser Zeit im Irak nicht. Darum reist die Familie – Frau Leila M. mit 3 minderjährigen Kindern und

dem körperlich wie geistig schwerbehinderten erwachsenen Sohn nach Jordanien. Die Reise verläuft gut, der LKW, mit dem sie die Grenze bei Nacht überqueren, wird nicht angehalten. Es ist August 2002. Leila M. geht in Amman zur Deutschen Botschaft und stellt einen Antrag auf Familienzusammenführung für sich, die minderjährigen Kinder sowie für den 25jährigen schwerbehinderten Sohn. Die Antragstellung selbst ist leicht, der Weg in die Botschaft und in die Visa - Abteilung hingegen schwer. Registriert wird der Antrag von Leila M. in der Deutschen Botschaft endlich im Oktober 2002. Leila M. begibt sich mit ihren Kindern nach Syrien, um die Zeit des Wartens dort zu überbrücken. Dieses tut sie, weil die Lebenshaltungskosten in Syrien wesentlich niedriger als in Jordanien sind.

Die zuständige Ausländerbehörde in M – V wird nun über die Deutsche Botschaft angefragt, ob dem Antrag der Familie zugestimmt wird. Herr Ali M. wird von der Ausländerbehörde vorgeladen. Nach eingehender Befragung über den Gesundheitszustand seines erwachsenen Sohnes wird er von der Ausländerbehörde gebeten, einer ärztlichen Untersuchung seines Sohn durch einen Arzt der Botschaft zuzustimmen. Er stimmt der vorgesehenen Untersuchung durch Unterschrift umgehend zu. Weiter heißt es aus der Ausländerbehörde, dass ansonsten alle vorgelegten Papiere, die zur Einreise erforderlich sind, in Ordnung seien.

Herr Ali M. geht davon aus, dass die schwere Behinderung seines Sohnes die Behörden davon überzeugen wird, dass dieser mit seiner Frau und den anderen Kindern einreisen kann. Ihm ist zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, dass die Einreisebestimmungen solche besonderen Umstände nicht unbedingt berücksichtigen.

Im Januar 2003 erhält er statt der ersehnten Einreisegenehmigung für seine Familie die Anforderung durch die zuständige Ausländerbehörde einen Speicheltest für die ganze Familie durchführen zu lassen.

Nach vorgenommener Akteneinsicht stellt sich heraus, dass die Deutsche Botschaft in Jordanien gegenüber der Ausländerbehörde einen Speicheltest (Erstellung eines Abstammungsgutachtens zur Klärung von Abstammungsverhältnissen) anregt. Als Grund wird angeführt, dass man prüfen müsse, ob der erwachsene behinderte Sohn wirklich der Sohn dieser Eltern wäre. Auf meine Frage, warum dann nicht nur auf den erwachsenen Sohn und die Eltern die Untersuchung begrenzt ist, erhalte ich vorerst keine Antwort. Die „Anregung“ der Deutschen Botschaft wird umgehend von der Ausländerbehörde aufgenommen. Herr Ali M. erhält Unterlagen für die Erstellung eines DNA – Gutachtens

und steht vor dem nächsten Problem. Das erstellen eines solchen Gutachtens muss die Familie selbst finanzieren – pro Person betragen die Kosten inzwischen etwa 180 Euro.

Ali M. ist verzweifelt.

Ich wende mich im Auftrag des Ali M. an die Deutsche Botschaft in Amman, weil meiner Auffassung nach die Erstellung eines DNA-Gutachtens nur notwendig ist, wenn Papiere unvollständig oder aber verfälscht bei der Deutschen Botschaft eingereicht wurden. Das trifft im Fall der Familie M. nicht zu. Der vorgetragenen Argumentation kann die Deutsche Botschaft in Amman folgen – die Erstellung eines DNA-Gutachtens wird nun aus Sicht der Botschaft nicht mehr als notwendig angesehen. Dieses teilt die Deutsche Botschaft der zuständigen Ausländerbehörde mit. Es ist der 23.04.2003. Es scheint der Einreise der Familie nichts mehr im Wege zu stehen. Ende April 2003 erteilt die Ausländerbehörde die von der Deutschen Botschaft geforderte Vorabzustimmung.

Zwischenzeitlich – im März 2003 – hat der Irak-Krieg begonnen. Sadam Hussein ist wie vom Erdboden verschluckt. Die Irakische Botschaft in Berlin wird vorerst geschlossen. Die bisher gültigen, neu ausgestellten Pässe durch Irakische Behörden werden zur Einreise in die BRD als ungültig erklärt. Dieses geschieht von einem Tag zum anderen.

Die Identitätsnachweise der Familie sind nur noch teilweise gültig. Weder im Irak noch in den Botschaften des Iraks werden aber zu dieser Zeit noch Papiere ausgestellt. Die Familie kann nun nicht einreisen, weil der Identitätsnachweis von Leila M. nicht mehr gültig ist. Der erwachsene behinderte Sohn und die 17-jährige Tochter dagegen haben Identitätsnachweise, die weiterhin als gültig angesehen werden. Diese beiden erfüllen somit zu diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen, die notwendig sind, um nach Deutschland einzureisen. Anfang September 2003 reisen der erwachsene behinderte Sohn in Begleitung seiner siebzehnjährigen Schwester ohne die Mutter Leila

M. und die minderjährigen Geschwisterkinder nach Deutschland ein.

Für Leila M. hingegen beginnt die nächste Prozedur. Die Deutsche Botschaft beantragt nun Passersatzpapiere für Frau Leila M. und die minderjährigen Kinder für die Einreise nach Deutschland über das Auswärtige Amt beim Bundesministerium des Inneren. Es ist Anfang September 2003.

Am 27.02.2003 erhält Ali M. per Postzustellungs-urkunde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Brief. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge teilt ihm mit Schreiben vom 24.02.2004 mit, dass ein Widerrufsverfahren gegen den bestandskräftigen Bescheid zur getroffenen Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes hinsichtlich des Irak für seine Person vorliegen, eingeleitet wurde. In der Begründung dieses Schrittes heißt es weiter, dass sich die Lage im Irak grundlegend geändert hat. Er kann dazu Stellung innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens beziehen.

Ali M. beauftragt einen Rechtsanwalt, ihn gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu vertreten. Er versteht nicht, dass er in den Irak zurückkehren soll. Er versteht auch nicht, dass die deutsche Regierung davon ausgeht, dass er und seine Familie nun im Irak sicher sind. Noch ist er Flüchtling im Sinne des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz, noch besitzt er einen blauen Reiseausweis, noch erteilt man ihm den Aufenthalt.

Viel Hoffnung bleibt ihm nicht, diesen Kampf zu gewinnen, doch er will jetzt nicht aufgeben.

Ali M. fragt mich, wann seine Frau und die Kinder nach Deutschland kommen können. In diesem Moment wünsche ich mir, es ihm nicht sagen zu müssen. Ich hole tief Luft und gestehe ihm, dass zumindest vorerst die Einreise seiner Frau und seiner weiteren Kinder gestoppt wäre. Für wie lange, fragt er mich. Ich weiß es nicht – es sei denn, es geschieht ein Wunder... ■

Informationen zum Widerrufsverfahren nach § 73 Asylverfahrensgesetz

Flüchtlingsrat Mecklenburg – Vorpommern e.V. und Konferenz der Kommunalen Ausländerbeauftragten des Landes Mecklenburg – Vorpommern

Seit einiger Zeit werden anerkannte Flüchtlinge durch eine Tendenz zu Widerrufsverfahren verunsichert. Einige dieser Verfahren wurden bereits durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländische Flüchtlinge gegen Personen aus dem Irak und Serbien/Montenegro eingeleitet. Das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes dürfte diese Tendenz noch erheblich verstärken. Der

Eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention, das sogenannte „Kleine Asyl“ nach § 51 Absatz 1 des Ausländergesetzes ist keine Anerkennung auf Dauer.

nachstehende Artikel soll eine erste Anleitung für die Beratung in solchen Fällen sein. Der Text ist ab Ende Mai auch in arabischer, kurdischer, serbokroatischer und russischer Sprache über die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Mecklenburg – Vorpommern e.V. erhältlich. Die Übersetzungen werden im nächsten Heft veröffentlicht.

Gemäß § 73 des Asylverfahrensgesetzes ist sie unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen. Zum Beispiel, wenn sich die Situation im Herkunftsstaat geändert hat.

Die Praxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Mit den Veränderungen in bestimmten Herkunftsstaaten (z.B. Kosovo, Afghanistan, Irak) müssen auch anerkannte Flüchtlinge aus diesen Ländern mit einem Widerrufsverfahren rechnen. Häufig geschieht die Einleitung eines solchen Verfahrens aufgrund der Annahme einer „grundlegend veränderten Lage im Herkunftsland“. Auch bei Betreiben eines Verfahrens zur Familienzusammenführung beantragt die zuständige Ausländerbehörde oder das Bundesministerium des Inneren, wenn es zur Beschaffung von Einreisepapieren in das Verfahren einbezogen ist, beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu prüfen, ob die Einleitung eines Widerrufsverfahrens durchgeführt werden kann, um gegebenenfalls die Schutzbedürftigkeit zu bestätigen oder zu verneinen.

derbehörde oder das Bundesministerium des Inneren, wenn es zur Beschaffung von Einreisepapieren in das Verfahren einbezogen ist, beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu prüfen, ob die Einleitung eines Widerrufsverfahrens durchgeführt werden kann, um gegebenenfalls die Schutzbedürftigkeit zu bestätigen oder zu verneinen.

Was geschieht in einem Widerrufsverfahren

Zunächst entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird. Dem betroffenen Flüchtling ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Eine mündliche Anhörung muss nicht erfolgen. Gegen den Bescheid des Bundesamtes, den Flüchtlingsstatus zu widerrufen, kann Klage vor dem dafür zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klagefrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Benachrichtigung über die Zustellung des Bescheides. Die Klage muss innerhalb dieser zwei Wochen per Post oder Fax bei Gericht eingegangen sein. Während eines Widerrufsverfahrens muss das Bundesamt laufend über

die Anschrift des betroffenen Flüchtlings informiert sein. Bei längerer Abwesenheit ist sicherzustellen, dass auf eingegangene Post fristgemäß reagiert werden kann. Damit kann ein im Asyl- und Ausländerrecht erfahrener, allerdings auch gebührenpflichtiger Rechtsanwalt beauftragt werden. Zumindest aber sollte ein zuverlässiger Postbevollmächtigter benannt werden.

Das Verfahren vor Gericht hat aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass der Flüchtling Inhaber des Reiseausweises für Flüchtlinge im Sinne der GFK bleibt, solange der Widerrufsbescheid nicht rechtskräftig ist. Auch der Flüchtlingsstatus bleibt während der Verfahrensdauer unberührt.

Wann kommt ein Widerruf in Betracht

Ein Widerruf ist nur dann zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben. Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichender Würdigung genügt nicht. Rechtlich strittig ist, ob ein Widerruf auch dann noch erfolgen kann, wenn er nicht unverzüglich nach Änderung

der Sachlage ausgesprochen wurde. Die Rechtsprechung geht hier zum Teil von etwa einem Jahr aus. Ob sich im Herkunftsland eine wirkliche Veränderung der Verfolgungssituation ergeben hat und ob der Widerruf unverzüglich erfolgt ist, sollte darum genau geprüft werden.

Was geschieht im Fall des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung

Im Falle des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung müssen der Status als anerkannter Flüchtling und der ausländerrechtliche Status getrennt betrachtet werden. Wer die Flüchtlingeigenschaft verliert, ist nunmehr „normaler Ausländer“ und unterliegt den Regelungen des Ausländergesetzes. Besteht Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung, wird diese unabhängig von der Flüchtlingeigenschaft erteilt.

Ist der Aufenthalt bereits verfestigt, besteht dieses Aufenthaltsrecht zunächst weiter, auch wenn die Flüchtlingeigenschaft entfällt. Achtung: Über den Widerruf der Aufenthaltsgenehmigung kann bereits von der Ausländerbehörde entschieden werden bevor das Widerrufsverfahren beim Bundesamt unanfechtbar ist, also bereits dann, wenn die Ausländerbehörde von dem Widerruf durch das Bundesamt erfährt.

Auswirkungen des Widerrufs bei Asylberechtigten nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes

Ein Asylberechtigter erhält nach dem Ausländergesetz grundsätzlich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Wird in einem solche Fall widerrufen, gilt diese zunächst weiter. Sie kann jedoch nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes ebenfalls widerrufen werden, wenn die Asylanerkennung erlischt oder unwirksam wird. Im Rahmen der dann folgenden Ermessensentscheidung ist jedoch die Aufenthaltserfestigung zu berücksichtigen. Gegen eine Aufenthaltsbeendigung sprechen die Unab-

hängigkeit von Sozialhilfe, keine Straffälligkeit, Kenntnis der deutschen Sprache, Integration, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Rückkehr und vor allem die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland.

Der Bezug von Sozialhilfe stellt ausländerrechtlich gesehen einen Ausweisungsgrund dar. Deshalb sollte sich der betroffene Flüchtling bei anstehenden Widerrufsverfahren dringend bemühen, unabhängig von Bezug von Sozialhilfe zu werden.

Auswirkungen des Widerrufs bei Anerkennung nach § 51 Absatz 1 des Ausländergesetzes („Kleines Asyl“)

Flüchtlinge, denen ein Status nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes zuerkannt wurde, erhalten lediglich eine Aufenthaltserlaubnis. Diese wird in der Regel für zwei Jahre erteilt und dann um jeweils weitere zwei Jahre verlängert. Sofern die

Anerkennung nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes rechtskräftig widerrufen wurde, verweigert die zuständige Ausländerbehörde möglicherweise die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Daneben ist auch, wie bei Asylberechtigten nach Artikel 16a

Absatz 1 des Grundgesetzes ein Widerruf der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, ein Widerruf der Aufenthaltsbefugnis nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 des

Achtung – Falle!

Personen, die seit **6 Jahren** im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung und Asylberechtigte nach Artikel 16 GG oder Flüchtlinge nach GFK sind, können einen Antrag auf **erleichterte Einbürgerung** nach § 8 StAR-VwV stellen. Allerdings wird automatisch durch diese Antragstellung das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL) durch die Behörden angefragt, ob damit zu rechnen ist, dass ein Widerrufsverfahren durch das BAFL eingeleitet wird. Haben sich im Herkunftsland nachträglich erhebliche Veränderungen ergeben, sollte vor Antragstellung genauestens geprüft werden, ob dieser Antrag zu diesem Zeitpunkt nicht eher schädlich ist, weil er zum Verlust der Asylerkennung oder des Schutzes nach GFK führen kann. **In dieser Frage unbedingt eine Beratungsstelle bzw. einen im Asylrecht kundigen Rechtsanwalt aufsuchen.** Im Fall der Unsicherheit ist es besser erst nach 8 Jahren rechtmäßigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland **einen Antrag** auf Einbürgerung zu stellen.

Personen, die seit **acht Jahren** im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind, **kann** nach § 35 des Ausländergesetzes eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Antrag auf diese sollte unbedingt nachweisbar vor der Rechtskraft der

Ausländergesetzes denkbar. **Eine Verlängerung ist allenfalls auf dem Ermessenswege möglich.**

Widerrufsentscheidung gestellt werden. Wichtig ist, dass die Voraussetzungen des § 35 des Ausländergesetzes bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen. Wenn das Verwaltungsgericht in seinem Urteil zur Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis verpflichtet, kann so trotz der rechtskräftigen Widerrufsentscheidung die Abschiebung verhindert werden. § 35 des Ausländergesetzes setzt einen achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalt voraus. Dabei werden die Zeiten der Aufenthaltsbefugnis, des vorangegangenen Asylverfahrens und unter bestimmten Voraussetzungen die Zeiten einer Duldung bis zu 4 Jahren wegen des Vorliegens von Abschiebehindernissen nach § 53 oder § 54 des Ausländergesetzes angerechnet. Die Unabhängigkeit von Sozialhilfe zum Zeitpunkt der Antragstellung ist hierbei Voraussetzung. Der Bezug von Kindergeld ist unschädlich. Hingegen ist der Bezug von Wohngeld Hindernis bei der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

Die Frage des **richtigen Zeitpunktes der Antragstellung** sollte im Einzelfall genau überlegt werden.

Der Besuch einer Beratungsstelle oder eines im Asylrecht erfahrenen Rechtsanwaltes empfehlen sich. ■□

Zeitgemäße Zuwanderungspolitik gestalten – statt Sozialabbau vorantreiben

Migrationsrat Berlin – Brandenburg

Das zurzeit in der parlamentarischen Diskussion befindliche Zuwanderungsgesetz beinhaltet die Ungleichbehandlung von Migrant/innen. Ausgehend von wirtschaftlichen Nützlichkeitskriterien werden im Gesetz unterschiedliche Rechte für den Zugang zu einem dauerhaften Aufenthaltsrecht und beim Kindernachzug verankert.

Die Gewährung einer Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis) wird von einer Sprachprüfung, einer Staatsbürgerkundeprüfung und 60 Rentenversicherungsbeiträgen abhängig gemacht. Dies sind Voraussetzungen, die teilweise nicht mal bei der Einbürgerung verlangt werden. Damit wird der Erwerb eines dauerhaften Aufenthaltsrechts für bereits in Deutschland lebende Migrant/innen erheblich erschwert.

Darüber hinaus können die viel diskutierten Integrationskurse - auf der Grundlage des Gesetzes - nur von neu zugewanderten Migrant/innen in Anspruch genommen. Auf diese Weise wird die Integration der hier lebenden Flüchtlinge und Migranten erheblich erschwert.

Mit der Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe wird im Gesetzentwurf der völkerrechtlichen Verpflichtungen und den europäischen Standards Rechnung getra-

gen. Dem steht jedoch eine Reihe von Einschränkungen des Asylrechts gegenüber. Anerkannte Flüchtlinge sollen nach drei Jahren einer zweiten Asylprüfung unterzogen werden.

Das Gesetz baut gegenüber Flüchtlingen diskriminierende Strukturen weiter aus. An der Abschiebehafte wird festgehalten. Das Asylbewerberleistungsgesetz und die Residenzpflicht werden ausgeweitet. Für Menschen ohne Papiere, werden Mindeststandards verweigert, an der "Denunziationspflicht" öffentlicher Stellen wird festgehalten. Der deutsche Vorbehalt gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention wird aufrechterhalten.

Das Gesetz trägt zur Stigmatisierung und Kriminalisierung von Migranten und Flüchtlingen bei. Mit den Anti - Terrorgesetzen wurden ausländerrechtliche Restriktionen weiter verschärft. Dazu gehört, dass Ausweisungen bereits dann möglich sein sollen, wenn lediglich Annahmen vorliegen. Dies ist mit dem Rechtsstaatsverständnis in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu vereinbaren.

Eine moderne Einwanderungs-, Asyl- und Integrationspolitik kann nicht ohne die rechtliche und soziale Gleichstellung aller hier lebenden Flüchtlinge und Migrant/innen erfolgen. Diesem

Anspruch trägt das vorliegende Zuwanderungsgesetz in keiner Weise Rechnung. ■

Der vorstehende Artikel ist ein Aufruf des Migrationsrates Berlin – Brandenburg zur Teilnahme an der Demonstration gegen Sozialabbau am 03.04.2004 in Berlin. Er wurde hier leicht gekürzt wiedergegeben.

Chudary Fayyaz – „Recht und Gesetz“ contra Humanität ?

Von Roland Schrul

Auf einer Sitzung des Härtefallkommission des Landes Mecklenburg – Vorpommern Ende 2003 wurde der Antrag eines Flüchtlings behandelt, dessen Asylantrag nach nunmehr dreizehn Jahren vom zuständigen Verwaltungsgericht rechtswirksam abgelehnt worden ist. Die Härtefallkommission sprach die Empfehlung aus, dem Antragsteller aus humanitären Gründen mindestens eine Aufenthaltsbefugnis, später eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Begründet wurde dies mit der überlangen Verfahrensdauer, die dem Antragsteller nicht angelastet werden kann. Aufgrund der Entfremdung vom Herkunftsstaat wäre eine Abschiebung eine unzumutbare Härte, die aus der Sicht der Härtefallkommission vermeidbar ist. Auch wenn im Ausländergesetz das Problem von langen Asylverfahren als Abschiebehindernis nicht geregelt ist, sieht sie es in diesem Falle als geboten an, die außergewöhnlichen Umstände entsprechend zu berücksichtigen. Daher ist die Härtefallkommission in ihrer Empfehlung an die zuständige Ausländerbehörde von der Unmöglichkeit der Abschiebung des Antragstellers ausgegangen.

Die Ausländerbehörde ist grundsätzlich an die Entscheidungen aus dem Asylverfahren gebunden. Jedoch muss sie prüfen, ob weitere Gründe

Asylantrag schmorte 13 Jahre

1990 kam Chudary Fayyaz nach Stralsund. Er wartete ein Drittel seines Lebens auf einen Asylentscheid. Nun soll der Pakistani ausreisen.

Stralsund (OZ) "Ich fühle mich so hoffnungslos", sagt Chudary Fayyaz. Im November 1990 kam der Pakistani nach Deutschland. Er stellte einen Asylantrag, weil er wegen Religionsübertritts zu den Amadi verfolgt würde.

Fayyaz wartete im Asylbewerberheim Stralsund auf eine Entscheidung. Drei lange Jahre. Die brauchte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, um den Antrag abzulehnen. Im Schnitt dauert dies sechs Monate.

Der 39-Jährige, der in seiner Heimat studiert und in der Maschinenfabrik seines Vaters als Manager gearbeitet hatte, klagte beim Verwaltungsgericht Greifswald gegen die Entscheidung. Und wartete wieder. Diesmal neun (!) Jahre. Im Juli 2002 wies das Gericht die Klage ab. Fayyaz ist zur Ausreise verpflichtet.

"Wo soll ich hin?", fragt der junge Mann. Ein Drittel seines Lebens hat er in Stralsund verbracht. Hier hat er Freunde, hat mit Arbeitserlaubnis gejobbt. Für 200 Euro monatlich, die er zuverdienen durfte, zu den 40 Euro, die ein Asylbewerber pro Woche erhält. Er spricht deutsch, geht fast täglich in die

vorliegen, die einer Abschiebung entgegenstehen. Dessen ungeachtet hat die Ausländerbehörde entschieden, der Empfehlung der Härtefallkommission nicht zu folgen. Auch einer Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg – Vorpommern, in der eine „wohlwollende Prüfung“ durch die Ausländerbehörde angeraten wird, folgt diese nicht. Als Begründung wird die fehlende Rechtsgrundlage angeführt.

Eine Anzahl von Mitgliedern der Härtefallkommission ist nicht bereit, die Entscheidung der Ausländerbehörde hinzunehmen. Es stellt sich auch die Frage nach dem Sinn der Arbeit einer Härtefallkommission, wenn ihre Empfehlungen, wie in diesem gravierenden Fall, nicht beachtet werden. Die Härtefallkommission hat den Fall deshalb dem Innenminister des Landes Mecklenburg – Vorpommern vorgelegt. Des Weiteren haben die Vertreter einzelner Organisationen in der Härtefallkommission die Öffentlichkeit informiert. Das Einverständnis des betroffenen Antragstellers und die Zustimmung seines Rechtsanwaltes liegen vor.

Als Folge dessen erschien in der Ostseezeitung vom 14.11.2003 der nachstehende Artikel.

Bibliothek, liest englische Bücher und bessert mit der Übersetzung seine Deutschkenntnisse auf. "Ich fühle mich hier zu Hause", sagt Fayyaz. Ein Leben in Pakistan könne er sich nach so langer Abwesenheit nicht mehr vorstellen.

"Es ist nicht die Schuld meines Mandanten, dass dieses Verfahren viel zu lange gedauert hat", erklärt der Stralsunder Rechtsanwalt Michael Hayens. Im Bundesschnitt werden Asylsachen in verwaltungs-

gerichtlicher Instanz innerhalb von 14 Monaten entschieden, in M-V im Schnitt binnen 25 Monaten. Fayyaz hätte sich an die Gesetze gehalten, hätte bei den Behörden immer wieder den Stand der Dinge nachgefragt. "Er hat sich nicht versteckt, ist nicht abgetaucht", betont Hayens. Bei einer so langen Verfahrensdauer sollte sich der Staat großzügig zeigen.

Der Anwalt wandte sich an die Härtefallkommission des Landes, die die Situation des Pakistani ausführlich prüfte. Das achtköpfige Gremium aus Vertretern von Kirchen, Flüchtlingsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und Landesregierung hält die überlange Verfahrensdauer bis zur Entscheidung in der ersten gerichtlichen Instanz für "mehr als bedenklich". Im Bericht heißt es: "Eine neunjährige Gerichtsbesetzung zu einem einzigen Asylantrag ... ist für die Härtefallkommission in rechtsstaatlicher Hinsicht nicht mehr angemessen." Es stünde die Frage der Verfassungsmäßigkeit.

Flüchtlingsratsmitglied Holger Schlichting meint gar, dass die Bundesrepublik nach so langer Zeit ihr Recht verwirkt haben könnte, jemanden zurückzuschicken, der eine halbe Generation hier verbracht hat. Er selbst plädiert für "Strafmilderung", zumal der Asylbewerber nicht durch Folgeanträge oder versuchte Eheschließungen oder anderes aufgefallen sei. "Schließlich haben auch die Angeklagten im letzten Lichtenhagenprozess aufgrund der überlangen Verfahrensdauer (zehn Jahre) Strafmilderung erhalten", sagt Schlichting. Die Härtefallkommission empfahl der Stralsunder Ausländerbehörde, statt der beabsichtigten Abschiebung die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nochmals zu prüfen. Auch das Innenministerium legte der Hansestadt nach umfangreichem Schriftverkehr nahe, eine "wohlwollende, humanitäre Lösung" für Fayyaz zu prüfen. "Unter Berücksichtigung der Auffassung der Härtefallkommission des Landes und in Anlehnung an die letzte Altfallregelung für abgelehnte Asylbewerber", erläutert Ministeriumssprecherin Marion Ehlers.

Doch die Ausländerbehörde in der Weltkulturerbestadt zeigt sich unbeeindruckt. Sie wäre an die Entscheidungen des Bundesamtes und der Gerichte gebunden, teilt ihr Leiter Thorsten Bents mit. "Herr F. hatte zu jeder Zeit seines Aufenthaltes in Deutschland die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise", erklärt Bents. Es gäbe keinen Anspruch auf einen weiteren asylverfahrensunabhängigen Aufenthalt, heißt es in der knappen Mitteilung des Rathauses.

Für Chudary Fayyaz – (k)ein schwieriger Fall?

Sehr geehrte/r Frau/ Herr

Schwerin, den 10.12.2003
Tag der Menschenrechte

Herr Chudary Fayyaz ist 39 Jahre alt und seit mehr als einem Jahrzehnt Einwohner der Stadt Stralsund. 1990 stellte er einen Asylantrag. Dieser wurde nach drei Jahren durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt. Er klagte gegen diese Entscheidung beim Verwaltungsgericht Greifswald. Erst nach weiteren neun Jahren (Juli 2002) wies das Gericht die Klage ab. Chudary Fayyaz wurde nach mehr als 12 Jahren Wartezeit ausreisepflichtig.

Chudary Fayyaz fühlt sich in Stralsund zu Hause. Mit Engagement lernte er die deutsche Sprache, bemühte sich immer wieder um Arbeit. Die lange Wartezeit, sein Einfühlungsvermögen, seine Suche nach Arbeit, all das erweist sich als nutzlos, das Ausländergesetz scheint auf den ersten Blick nur eine Antwort zu kennen – die Ausweisung.

Mit Hilfe seines Rechtsanwaltes stellt Chudary Fayyaz einen Antrag an die Härtefallkommission (HFK) in M-V. Diese wurde von der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet, um beim Feststellen von einem Härtefall Wege aufzuzeichnen, die es der Ausländerbehörde möglich macht aus humanitären Gründen ein Bleiberecht für den Antragsteller zu gewähren. Die HFK trifft ihre Entscheidung und teilt diese der zuständigen Ausländerbehörde in Form einer Empfehlung mit. So auch im Fall des Chudary Fayyaz.

Die Härtefallkommission hält die überlange Verfahrensdauer für mehr als bedenklich. Im Bericht der HFK heißt es: "Eine neunjährige Gerichtsbesetzung zu einem einzigen Asylantrag ... ist für die Härtefallkommission in rechtsstaatlicher Hinsicht nicht mehr angemessen." Die HFK empfahl der Ausländerbehörde Stralsund deshalb ein humanitäres Bleiberecht zu gewähren. Selbst das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern legte der Hansestadt Stralsund nach umfangreichem Schriftverkehr nahe, „eine wohlwollende, humanitäre Lösung“ für Chudary Fayyaz zu finden.

Die Stadtverwaltung Stralsund geht nicht auf die Empfehlung der Härtefallkommission ein. Auch als die Fachaufsicht, das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, hier zur Prüfung eines humanitären Bleiberechts rät, bleibt man starr bei der Auffassung, dass man an die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und der Gerichte gebunden wäre. Die Auffassung ist richtig, soweit sie den zielstaatenbezogenen Vortrag des Chudary Fayyaz meint. Sie ist aber insofern falsch, als dass sie die vorgetragenen Aspekte – die Länge der Zeit – außer Acht lässt. Wenn ein Drittel eines Menschenlebens

Rein rechtlich gesehen, stimmt dies. Doch die Spielräume wurden der Stralsunder Behörde aufgezeigt. Rechtsanwalt Hayens und sein Mandant geben nicht auf. Sie haben erneut einen Antrag auf Aufenthaltsbefugnis gestellt.

Ostseezeitung, 14.11.2003 von Doris Kesselring

Als Reaktion auf die Nichtbeachtung einer Empfehlung der Härtefallkommission und der Schreiben des Innenministeriums, in denen der Hansestadt Stralsund eine „wohlwollende humanitäre Lösung“ nahegelegt wurde, fasste der Flüchtlingsrat M – V den Beschluss:

- Es wird ein Schreiben verfasst, in welchem der Sachverhalt kritisiert und Abhilfe gefordert wird.
- Das Schreiben wird an die zuständigen Behörden in Stralsund (Oberbürgermeister, Ausländerbehörde), die Stralsunder Landtagsabgeordneten, Kommunal- und Landespolitiker sowie Kirchengemeinden in Stralsund und Kreisverbänden von Parteien, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden usw. versandt.
- Die Ausländerbeauftragte der Hansestadt Stralsund und der Rechtsanwalt werden informiert.
- Ebenfalls informiert werden das Innenministerium, die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen die zuständigen Sprecher der Landtagsfraktionen und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

Das Schreiben wurde am 10.12.2003, dem Tag der Menschenrechte der Vereinten Nationen, an insgesamt siebenunddreißig Adressen versandt:

vergehen muss, um eine Entscheidung zu erhalten, können humanitäre Gesichtspunkte nicht ignoriert werden (AuslG § 30 (3) und (4))!

Diese Erkenntnis ist in der mittleren und unteren Ebene im Rathaus Stralsund anscheinend nicht vorhanden.

Wir als Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern gehen aber davon aus, dass die politische Ebene Ihrer Stadt das humanitäre Anliegen in diesem Fall erkennt.

Wir fordern Sie hiermit auf:

**Setzen Sie sich für Ihren Einwohner Chudary Fayyaz ein!
Erwirken Sie für Chudary Fayyaz ein Bleiberecht!**

Mit der Bitte um Rückantwort verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

Hanni Gruttmann
Die Vorstandsvorsitzende

Flüchtlingsrat kämpft weiter für Bleiberecht

Fachgremien empfehlen Kulanz im Fall von
Asylbewerber Chudary Fayyaz

Stralsund Ein Asylbewerber – Fall sorgt für
Aufsehen. Chudary Fayyaz stammt aus Pakistan
und ist 36 Jahre alt. 13 Jahre davon lebt er schon in
der Hansestadt, ein Drittel seines Lebens. Der junge
Mann fühlt sich in Stralsund zu Hause, hat die
deutsche Sprache gelernt, Freunde gefunden. Nach
so langer Zeit hofft er auf ein Bleiberecht. Das wird
ihm jedoch verweigert. Sein 1990 auf Religions-
gründen beruhender Asylantrag wurde 1993
abgelehnt und die daraufhin erhobene Klage im
Jahr 2002 (!) vom Verwaltungsgericht Greifswald
abgewiesen. Nun setzt sich der Flüchtlingsrat
Mecklenburg – Vorpommern für eine Lösung unter
humanitären Gesichtspunkten ein (OZ berichtete
letzten Mittwoch).

Die Vorstandsvorsitzende des Flüchtlingsrates,
Hanni Gruttmann, hatte in einem Schreiben an den
Oberbürgermeister, die Bürgerschaft, Kirchen und
Organisationen auf eine Empfehlung der Härtefall-
kommission der Landesregierung verwiesen, die
aufgrund der langen Verschleppung des Verfahrens
für die Gewährung des Bleiberechts plädiert. Auch
die Fachaufsicht, das Schweriner Innenministerium,
habe die Stadtverwaltung zur Prüfung einer
humanitären Lösung geraten.

Als Antworten auf das Schreiben des Flüchtlingsrates M – V gingen u.a. ein:

P. Ritter (Innen- und Migrationspolitischer Sprecher
der PDS – Landtagsfraktion) am 18.12.2003: „Ihre
Forderung an die Stadt Stralsund, dem Flüchtling
Chudary Fayyaz nach 13 Jahren Leben in der
Hansestadt ein humanitäres Bleiberecht zu
gewähren, unterstütze ich als Migrationspolitischer
Sprecher der PDS – Landtagsfraktion auch im
Namen meiner Kollegen. In diesem Sinne wende
ich mich ebenso an den Kreisvorstand der PDS
Stralsund...“

H. Lastovka (OB Stralsund) am 26.01.2003: „Ich
bedauere, aus rechtlichen Gründen an der Fällung
einer anderen Entscheidung gehindert zu sein.“

F. – W. Heidemeier (Innenministerium M –V) am
26.01.2003: „ Wie Ihnen bekannt ist, hatte ich
aufgrund der Empfehlung der Härtefallkommission
die Ausländerbehörde Stralsund um Prüfung einer
humanitären Lösung in Anlehnung an die



Wie reagiert die Hansestadt darauf? Auf OZ-
Anfrage stellte Pressesprecher Peter Koslik klar:
„Der Sachstand ist unverändert.“ Die Ausländer-
behörde bleibt bei ihrer Antwort, die sie bereits im
November bei der Aufrollung des Falles durch die
OZ (14. November, Seite 4: „Asylantrag schmort
13 Jahre“) gegeben hatte.

Die Behörde beruft sich auf die Ablehnung des
Asylantrages durch das Bundesamt und die
Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht
Greifswald. „Die Rechtskraft dieser Entscheidung
trat am 07.08.2002 ein. Seit diesem Tag ist Herr
Fayyaz vollziehbar zur Ausreise verpflichtet“, heißt
es in der Stellungnahme an die OZ. Und weiter:
„Sämtliche Entscheidungen in Asylverfahren werden
ausschließlich durch das Bundesamt für die An-
erkennung ausländischer Flüchtlinge und ggf. durch
die angerufenen Verwaltungsgerichte getroffen.“

Die Ausländerbehörde selbst hätte „generell keinen
Einfluss auf Entscheidungen in Asylverfahren und
sei gesetzlich an die Entscheidungen des Bundes-
amtes und der Gerichte gebunden“. Aus der Tat-
sache, dass es Chudary Fayyaz erlaubt wurde, sich
für die Zeit des Klageverfahrens gegen die
Ablehnung des Asylantrags weiterhin in
Deutschland aufzuhalten, würde „leider kein
Anspruch auf einen weiteren Aufenthalt“
erwachsen.

Ostseezeitung vom 22.12.2003 von E. Günther

Allfallregelung 1999 gebeten. Diese Auffassung
habe ich zwischenzeitlich in der weiteren
Korrespondenz mit der Ausländerbehörde mehrfach
wiederholt. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass
mir darüber hinausgehende Schritte jedoch nicht
möglich sind.“

Verschiedene Organisationen, wie etwa
Gewerkschaften, sagten telefonisch ihre Unter-
stützung zu und sprachen sich für ein Bleiberecht
für Herrn Fayyaz aus. Kirchengemeinden reagierten
gegenüber dem Flüchtlingsrat M – V nicht.

Auf der Sitzung des Ausschusses für Familie,
Gleichstellung und Sicherheit der Bürgerschaft der
Hansestadt Stralsund am 20.01.2003 war der Fall
Fayyaz ein öffentlicher Tagesordnungspunkt. Die
Ausländerbeauftragte des Hansestadt Stralsund,
Frau Hertwig, und der Rechtsanwalt von Herrn

Fayyaz, Herr Hayens, waren geladen und hatten Rederecht erhalten. Der Ausschuss für Familie, Gleichstellung und Sicherheit hat lediglich **Auszug aus einem Artikel von E. Günther**

... Zuvor hatten sie (die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Sicherheit und Gleichstellung, die Red.) sich mit dem Fall des Asylbewerbers Chudary Fayyaz befasst, dessen Verfahren sich bereits dreizehn Jahre hinschleppt. (OZ berichtete.). Obwohl Härtefallkommission und Innenministerium für eine humanitäre Lösung plädieren blieb die Stralsunder Ausländerbehörde bei ihrem Nein.

Ausländerbeauftragte Steffi Hertwig, die in das Verfahren nicht einbezogen war sprach sich vehement für ein Bleiberecht des Pakistanis aus. „Er hat sich in den vielen Jahren hier eingelebt,

beratende Funktion. Ein Beschluss konnte somit nicht gefasst werden. Die Angelegenheit wurde in die Bürgerschaftsfraktionen verwiesen.

Deutsch gelernt und als Dolmetscher gearbeitet. Man sollte hier wirklich menschlich entscheiden.“

Ordnungsamtschef Torsten Bents sieht sich in der Zwickmühle. „Persönlich bedaure ich es und sehe es als Unding an, Herrn Fayyaz nach so vielen Jahren fortzuschicken. Doch als Beamter bin ich an Recht und Gesetz gebunden. Und es gibt einfach keine gesetzliche Grundlage, dass er bleiben kann.“
Ostseezeitung vom 22.01.2004

Und wie geht's weiter? ■

Sind Sie fit für das deutsche Asyl- und Ausländerrecht?

Frage 1: Über Asylanträge entscheidet in Deutschland eine Behörde mit dem Namen BAFI. Wofür steht diese Abkürzung?

- A** Bundesamt für die Ablehnung angeblicher Flüchtlinge
- B** Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
- C** Bundesanstalt für die Abschiebung von Flüchtlingen

Frage 2: Was ist im Asylrecht ein „sicherer Drittstaat“?

- A** Der dritte Staat, durch den ein Flüchtling mit Sicherheit nach Deutschland gekommen ist
- B** Ein Staat, in dem mit Sicherheit nur jeder dritte Flüchtling Schutz findet
- C** Ein Staat, in dem ein Flüchtling vor seiner Ankunft in Deutschland nach Auffassung der deutschen Behörden hätte Schutz finden können

Frage 3: Wie viel Prozent der AntragstellerInnen werden vom BAFL als asylberechtigt anerkannt (Zahlen von 2003)?

- A** 1,9 %
- B** 7,8 %
- C** 23,3 %

Frage 4: Wie werden minderjährige Flüchtlinge in Deutschland behandelt?

- A** Ab 16 Jahren werden sie wie Erwachsene behandelt und müssen allein das Asylverfahren durchlaufen.
- B** Minderjährige genießen besonderen Schutz im deutschen Ausländerrecht. Sie werden automatisch als Flüchtlinge anerkannt.
- C** Minderjährige bekommen besondere Hilfe von den Behörden. Sie können zwar kein Asyl bekommen, sind aber in jedem Fall vor einer Abschiebung geschützt.

Frage 5: Was ist Abschiebehäft?

- A** Eine Haft ausschließlich für straffällig gewordene AusländerInnen
- B** Eine Verwaltungsmaßnahme: Die Haft dient allein dem Zweck, eine Abschiebung vorzubereiten
- C** Eine Sammelunterkunft für Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben

Frage 6: Was ist die in der Bundesrepublik gesetzlich zulässige Höchstdauer für die Abschiebehäft?

- A** 1 Monat
- B** 2 Monate
- C** 18 Monate

Frage 7: Wie viele Stunden am Tag kann ein Abschiebehäftling in seiner Zelle eingeschlossen sein?

- A** 21 Stunden
- B** 15 Stunden
- C** 8 Stunden

Frage 8: Was sind Ausreisezentren?

- A** Beratungsstellen für Auswanderer und AuswanderInnen
- B** Abschiebelager, in denen Ausreisepflichtige zur Ausreise gedrängt werden sollen
- C** Reisebüros für ausreisewillige AusländerInnen

Frage 9: Wie viele Personen in Mecklenburg – Vorpommern sind zurzeit lediglich im Besitz einer Duldung?

- A** Etwa 2.300
- B** Etwa 10.000
- C** Etwa 500

Frage 10: Wie viele Asylsuchende leben derzeit in Mecklenburg - Vorpommern?

- A** Etwa 1.000
- B** Etwa 15.000
- C** Etwa 3.600

Tipps zum Weiterlesen/Informieren:

www.abschiebehafft.de,
www.amnesty.de
www.ausreisezentren.de,
www.proasyl.de
www.contrast.org/borders/kein
www.unhcr.de, www.bafli.de,
flue-rat.m-v@t-online.de

Auflösung:

Frage 1: B, Frage 2: C, Frage 3: A, Frage 4: A, Frage 5: B,
Frage 6: C, Frage 7: A, Frage 8: B, Frage 9: A, Frage 10: C. ■

Veranstaltungen

Sonnabend, 05.06.2004

Schulungsseminar – Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen und MigrantInnen und die Folgen der Gesundheitsreform, die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ab 2005



„Human Place“ Qualifikation und Information in der Flüchtlingsarbeit tätiger Haupt- und Ehrenamtlicher

Ort: Schwerin, Intercity – Hotel
 Datum: Sonnabend, 05.06.2004
 Zeit: 11:00 – 17:00 Uhr
 Veranstalter: Flüchtlingsrat Mecklenburg Vorpommern e.V. in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsrat Berlin e.V.
 Telefon: 0385 – 5815790
 Fax: 0385 – 5815791
 E – Mail: flue-rat.m-v@t-online.de
 Leitung: Bärbel Zia,
 (Flüchtlingsrat M – V e.V.)
 Referent: Georg Classen
 (Diplompädagoge,
 Flüchtlingsrat Berlin e.V.)
 Unterlagen: Mitzubringen ist eine aktuelle Ausgabe des BSHG (Beck – dtv Band 5567). Die Teilnehmer erhalten einen Reader mit den Seminarunterlagen.

Im Seminar werden die Leistungen zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen und MigrantInnen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes und der gesetzlichen Krankenversicherung dargestellt. Besonders berücksichtigt werden die Folgen der Gesundheitsreform und die dadurch auftretenden gravierenden Mängel in der Bedarfsdeckung. Diskutiert werden sollen Schlußfolgerungen für die Beratungspraxis sowie Möglichkeiten der Durchsetzung von Ansprüchen auf Krankenbehandlung. Das Seminar richtet sich an ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen aus Vereinen, Initiativen und Wohlfahrtsverbänden sowie Ausländerbeauftragte, die mit ihrer Arbeit Flüchtlinge und MigrantInnen dabei unterstützen wollen, ihre Rechte gegenüber den zuständigen Sozialleistungsträgern durchzusetzen. ■

Literatur

Hubert Heinhold: Abschiebungshaft in Deutschland – Eine Situationsbeschreibung, herausgegeben von PRO ASYL und dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein



Ariadne Buchdienst
 Von Loeper Literaturverlag
 Kiefernweg 13, 76149
 Karlsruhe
 Tel.: 0721 – 706755
 Fax: 0721 – 788370
www.ariadne.de
 ISBN: 3 – 86059 – 462 – 1

Vielfach verhängt, genügt die Abschiebungshaft in vielen Bundesländern nicht den rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Mindeststandards. Verhaftung, Zugangssituation, Haftbedingungen, Frauen und Minderjährige in der Haft, Haftbeendigung oder Tod in der Abschiebungshaft werden in diesem Buch ausführlich behandelt. Neben den wichtigsten Gesetzen, Erlassen und Regelungen der verschiedenen Bundesländer enthält der Band auch zahlreiche Schilderungen Betroffener und ihrer Helfer. ■

Hubert Heinhold: Recht für Flüchtlinge – Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht, herausgegeben von PRO ASYL

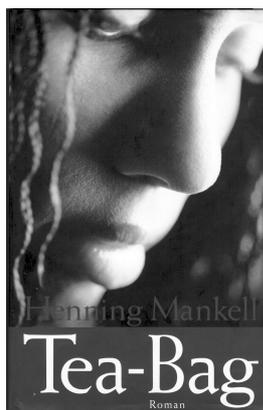


Ariadne Buchdienst
 Von Loeper Literaturverlag
 Kiefernweg 13, 76149
 Karlsruhe
 Tel.: 0721 – 706755
 Fax: 0721 – 788370
www.ariadne.de
 ISBN: 3 – 86059 – 459 – 8

Das Buch enthält auf aktuellem Stand alles, was Haupt- und Ehrenamtliche über das Asyl-

verfahren wissen sollten. Viele Regelungen des allgemeinen Ausländerrechts betreffen Flüchtlinge unmittelbar. Der vorliegende Leitfaden vermittelt deshalb auch das ausländerrechtliche Grundwissen. Erläutert werden Rechtswege, Fristen, die Grundlagen des materiellen Ausländerrechts in einer auch für Nichtjuristinnen verständlichen Form. Der Ratgeber enthält zusätzliche Hinweise zu den in der Praxis bedeutsamen Einzelthemen: Flughafenverfahren, Zustellungsfrage, Datenschutz und vieles mehr. Neben ausführlichen Hilfestellungen, Formularen etc. sind auch alle relevanten Gesetze wiedergegeben ■

Henning Mankell: Tea – Bag , Roman



Ungekürzte Lizenzausgabe der RM Buch und Medienvertrieb GmbH

Alle Rechte an der deutschsprachigen Ausgabe: Paul Zsolnay Verlag Wien 2003

Buch – Nr.: 005399
www.derclub.de
www.donauland.at

Jesper Humlin hat es nicht leicht. Obwohl er ein gefeierter Lyriker ist, besteht sein Verleger darauf, dass er einen Kriminalroman schreibt. Seine Freundin will ein Kind von ihm und der Wert seiner Aktien sinkt zusehends. Da lernt er bei einer Lesung ein schwarzes Flüchtlingsmädchen und ihre Freundinnen kennen.

Sie wollen Schriftstellerinnen werden. Nach und nach erzählen sie ihm ihre Geschichten: Tea – Bag, die aus dem Sudan kommt, Tanja die Russin, die massenhaft Handys klaut und Leyla, die einen jungen Schweden liebt und vor dem Zorn ihrer iranischen Familie flieht.

Ein neuer Henning Mankell: Authentisch, engagiert, voller sprühendem Witz und tiefem Ernst. Ein Roman, der das Gegensätzliche verbindet – eine Satire auf den modernen Literaturbetrieb und einen Einblick in die Welt illegaler Einwanderer.

„Ich könnte es nicht ertragen, wenn ich nicht einmal am Tag richtig lachte.“

Tea – Bag bietet mir Raum für den satirischen Humor, den ich in mir trage.“

Henning Mankell ■□



FLÜCHTLINGSRAT
 Mecklenburg – Vorpommern e.V.

Gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds, den Förderverein PRO ASYL e.V. und die Deutsche Stiftung UNO Flüchtlingshilfe



Anschrift: Flüchtlingsrat Mecklenburg – Vorpommern e.V., Postfach 11 02 29, 19002 Schwerin
Telefon: 0385/5815790
Fax: 0385/5815791
E – Mail: fluerrat.m-v@t-online.de
Sprechzeit: Nach telefonischer Vereinbarung
Spenden: VR – Bank eG Schwerin
 BLZ: 140 914 64
 Kto. – Nr.: 200 349 003

Vorstand:

Vorsitzende: Hanni Gruttmann
Stellv. Vorsitzender: Hartmut Gutsche
Schatzmeisterin: Annette Köppinger
Vorstandsmitglied: Christian Wöhleke

Selbstverständnis

Der 1993 gegründete Flüchtlingsrat Mecklenburg – Vorpommern e.V. ist ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger, eingetragener Verein, der sich für die Belange der Flüchtlinge einsetzt.

Aufgaben und Ziele

- Verbesserung der individuellen Lebenssituation von Flüchtlingen,
- Konfliktminderung in den Erstaufnahme- und Gemeinschaftseinrichtungen für Flüchtlinge,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung des Zusammenlebens von Flüchtlingen und Einheimischen, insbesondere in der Umgebung von Gemeinschaftsunterkünften,
- Koordination der Flüchtlingsarbeit von Vereinen, Initiativen, Selbsthilfeorganisationen, kirchlichen Gruppen u.a. und Organisation der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ämtern und Behörden.

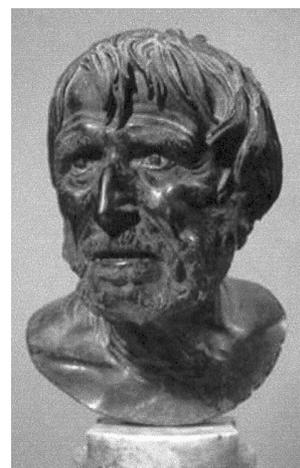
Zielgruppen

- Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und Bürgerkriegsflüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften und bei dezentraler Unterbringung,
- Einheimische Bevölkerung in Mecklenburg – Vorpommern, insbesondere Menschen, die in der Umgebung von Gemeinschaftsunterkünften leben.

Arbeitsbereiche

- Beratung und Information für Flüchtlinge,
- Vermittlung in Konfliktsituationen,
- Zusammenarbeit mit Behörden,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordinierung der Arbeit in Mecklenburg – Vorpommern, Zusammenarbeit mit Organisationen anderer Bundesländer sowie mit bundesweit arbeitenden Organisationen,
- Weiterbildung.

„Nicht weil es schwer ist, wagen wir es nicht, sondern weil wir es nicht wagen, ist es schwer.“



Lucius Annaeus Seneca,
(um 4 v. Chr. bis 65 n. Chr.)
römischer Philosoph, Staatsmann
und Dichter

Hier abtrennen, in einen Briefumschlag stecken und zurücksenden

Ich/ wir möchte/n Mitglied im Flüchtlingsrat Mecklenburg – Vorpommern e.V. werden

Als Einzelmitglied

Name: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____

Flüchtlingsrat Mecklenburg – Vorpommern e.V.
Postfach 11 02 29
19002 Schwerin

Als juristische Person (Verein etc.)

Verein: _____
Anschrift: _____
Vorstandsmitglied: _____
Ansprechpartner: _____
Telefon: _____
✓ Datum: _____
✓ Unterschrift: _____

Jahresbeitrag: 32 EUR, Schüler, Rentner, Sozialhilfeempfänger 16 EUR
Minderung bzw. Erlass können auf Antrag gewährt werden.

Hier abtrennen, in einen Briefumschlag stecken und zurücksenden

Ich unterstütze den Flüchtlingsrat Mecklenburg – Vorpommern e.V. mit meiner Spende

Ich erteile dem Flüchtlingsrat Mecklenburg – Vorpommern e.V. diese Einzugsermächtigung. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Sollte mein Konto nicht ausreichend gedeckt sein, ist mein Geldinstitut nicht verpflichtet, den Betrag einzulösen.

Name: _____
 Vorname: _____
 Anschrift: _____

Ich bin bereit:
 Vierteljährlich Monatlich
 Halbjährlich Jährlich
 ab Monat: _____
 den Betrag von: _____ EUR zu spenden
 Kreditinstitut: _____

Flüchtlingsrat Mecklenburg – Vorpommern e.V.
 Postfach 11 02 29
 19002 Schwerin

Bankleitzahl: _____
 Kontonummer: _____

 ✓ Datum: _____
 ✓ Unterschrift: _____

